



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2020/306	
Erstellt durch: Amt 10 - Hauptamt und Steuern		Status: öffentlich	
Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen hier: Festlegung des Verteilungsmodus			
Beratungsfolge:		TOP:	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
03.11.2020	Rat der Stadt Herzogenrath		

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, ab dem 01.11.2020 den Sockelbetrag je Fraktion auf 1.000 EURO festzusetzen. Die verbleibenden Haushaltsmittel werden entsprechend der Mitgliederstärke den Fraktionen zugeteilt.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- ☒ Pflichtaufgabe
☐ Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ☒ ja ☐ nein

☒ im Ergebnisplan bei Aufwandskonto: 549200 (Kostenstelle: 009000 / Produkt: 0111111)

☐ im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben betragen 11.000 EUR.

2. Folgeerträge / Folgekosten [Euro]:

	2020	2021	2022	2023
Sachkosten	11.000	11.000	11.000	11.000
Personalkosten				
Finanzaufwand (Abschreibung und Zinsen)				
Folgelasten gesamt:	11.000	11.000	11.000	11.000
Folgeerträge				
Folgelasten saldiert:	11.000	22.000	33.000	44.000

Sachverhalt:

Nach § 29 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath erhalten die Fraktionen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für ihre Geschäftsführung. Die Zuteilung der Haushaltsmittel erfolgt über gleiche Sockelbeträge je Fraktion, darüber hinaus entsprechend der Mitgliederstärke der Fraktion.

In der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2001 wurde beschlossen, den Sockelbetrag auf 1.150 EUR festzusetzen. Darüber hinaus erhielten die Fraktionen je Ratsmitglied eine Kopfpauschale in Höhe von 110 EUR.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.09.2014 wurde ab dem Haushaltsjahr 2015 der Gesamtbetrag der Fraktionszuwendungen auf 11.000 EUR festgesetzt. Dabei wurde der Sockelbetrag auf 1.000 EUR und die Kopfpauschale auf 110 EUR festgesetzt.

In der Sitzung des Stadtrates am 24.01.2017 wurde beschlossen, den Sockelbetrag auf 880 EUR festzusetzen. Darüber hinaus erhalten zurzeit die Fraktionen je Ratsmitglied eine Kopfpauschale in Höhe von 110 EUR.

Die finanzielle Lage der Stadt Herzogenrath ist äußerst angespannt. Daher empfiehlt die Verwaltung, den Gesamtsambetrag der Fraktionszuwendungen weiterhin auf 11.000 EUR festzuschreiben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Sockelbetrag je Fraktion auf 1.000 EUR und die Kopfpauschale auf 127 EUR festzusetzen.

Auf Basis der derzeitigen Fraktionsstärken würden sich ab dem nächsten Haushaltsjahr folgende Jahreszuwendungen ergeben:

SPD = 1.000 EUR Sockelbetrag + 2.286 EUR Kopfpauschale = insgesamt 3.286 EUR
monatlich = 273,83 EUR

CDU = 1.000 EUR Sockelbetrag + 1.778 EUR Kopfpauschale = insgesamt 2.778 EUR
monatlich = 231,50 EUR

GRÜNE = 1.000 EUR Sockelbetrag + 1.016 EUR Kopfpauschale = insgesamt 2.016 EUR
monatlich = 168,00 EUR

FDP = 1.000 EUR Sockelbetrag + 508 EUR Kopfpauschale = insgesamt 1.508 EUR
monatlich = 125,66 EUR

UBL = 1.000 EUR Sockelbetrag + 381 EUR Kopfpauschale = insgesamt 1.381 EUR
monatlich = 115,08 EUR.

Rundungsdifferenzen werden mit der Jahresabschlussrate ausgezahlt.

Rechtliche Grundlagen:

- § 56 Abs. 3 GO NRW
- § 29 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath